



Statuten Verein Tagesfamilien Kanton Solothurn

I. Name und Sitz

Art. 1 Unter dem Namen Verein Tagesfamilien Kanton Solothurn besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des ZGB. Er ist politisch und konfessionell neutral.

Der Sitz des Vereins ist am jeweiligen Ort der Geschäftsstelle im Kanton Solothurn.

Der Verein ist Mitglied der entsprechenden schweizerischen und regionalen Dachverbände.

II. Zweck

Art. 2 Der Zweck des Vereins ist

- die Vermittlung und Begleitung von Tagesbetreuungsplätzen in Familien
- die Beratung von Eltern und Tageseltern
- die Aus- und Weiterbildung von Tageseltern
- das Führen einer Vermittlungs- und Inkassostelle
- die Förderung und den Ausbau eines flächendeckenden Betreuungsangebotes im ganzen Kanton

III. Mitgliedschaft

Art. 3²⁾ Dem Verein gehören an: Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die am Vereinszweck interessiert sind und jährlich den Mitgliederbeitrag bezahlen.

Mitarbeiter/-innen des Vereins können freiwillig Mitglied werden.

Art. 4²⁾ Die Aufnahme von Mitgliedern ist jederzeit möglich. Über die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

Art. 5²⁾ Alle Mitglieder sind stimmberechtigt.

Art. 5^{bis 2)} Für besondere Verdienste in der Tagesfamilienbetreuung kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands eine natürliche Person zum Ehrenmitglied ernennen. Die Ehrenmitgliedschaft ist kostenlos. Ein Ehrenmitglied ist stimmberechtigt.

Art. 6

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- freiwilligen Austritt
- Ausschluss:

Ausschluss: Mitglieder, welche sich gegen die Ziele des Vereins stellen und den Verpflichtungen nicht nachkommen, können vom Vorstand ausgeschlossen werden. Der Entscheid des Vorstandes kann innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung angefochten werden. Der Entscheid der Mitgliederversammlung erfolgt nach Anhörung der Betroffenen und ist endgültig.

IV. Organe**Art. 7**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

a) Mitgliederversammlung**Art. 8**

Die ordentliche Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins und tritt jährlich mindestens einmal im Laufe der ersten sechs Monate des Jahres zusammen. ¹⁾

Die Einladung zur ordentlichen Versammlung erfolgt schriftlich mindestens 20 Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktandenliste.

Anträge sind dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich und begründet bekannt zu geben. Von der Versammlung wird ein Protokoll erstellt.

Art. 9 ²⁾

Eine ausserordentliche Versammlung kann jederzeit einberufen werden, wenn der Vorstand es für nötig erachtet oder wenn mindestens 1/3 der Mitglieder eine solche verlangen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss spätestens vier Wochen nach Vorstandsbeschluss bzw. nach Eingang des schriftlichen Begehrens der Mitglieder durchgeführt werden.

Art. 10 ²⁾

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Protokoll der letzten Versammlung
- b) Abnahme der Jahresberichte, der Jahresrechnung und des Revisionsberichtes
- c) Déchargeerteilung an den Vorstand
- d) Wahl der Vorstandsmitglieder und Revisionsstelle
- e) Beratung und Beschluss über traktandierte Anträge
- f) Festlegung des Mitgliederbeitrags
- g) Endgültiger Entscheid über den Ausschluss von Mitgliedern
- h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- i) Statutenänderungen
- h) Auflösung des Vereins

Art. 11

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins erfordern eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin/der Präsident, bei dessen Abwesenheit die Vize-Präsidentin/der Vize-Präsident.

b) Vorstand**Art. 12**

Der Vorstand führt den Verein und seine Geschäfte. ²⁾ Er besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Er wird jährlich gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er setzt sich aus einer Präsidentin /einem Präsidenten, einer Vize-Präsidentin/einem Vize-Präsidenten sowie aus einem/mehreren weiteren Mitglieder/n zusammen.

Er behandelt alle Geschäfte, die nicht gemäss Gesetz oder Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seine Zuständigkeit fallen insbesondere:

- Festlegung und Umsetzung der Vereinspolitik
- Vorbereitung der Geschäfte und Wahlen zuhanden der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Erstellung und Genehmigung der Jahresplanung und des Budgets
- Öffentlichkeitsarbeit und Kommunikation ²⁾
- Organisation der Vermittlungs- und Betreuungstätigkeit (inkl. Wahl der Vermittler/-innen)
- Sicherstellung der Aus- und Weiterbildung von Tageseltern und Mitarbeitenden
- Mittelbeschaffung
- Sicherstellung des Inkassos/ der Rechnungsführung, sowie Verwaltung des Vereinsvermögens
- Tariffestlegung
- Erlass von Reglementen und Weisungen zum zweckmässigen Betrieb des Vereins
- Festlegung des Stellenplans
- Anstellung, Führung ²⁾ und Entlassung der Geschäftsleitung
- Festlegung der Zeichnungsbefugnis von Mitarbeitenden
- Festsetzung der Vorstandsentschädigung
- Qualitätssicherung
- Entscheid über Verwendung von Fonds-Gelder ²⁾

Art. 14

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Stimmenmehr. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

Die Mitglieder des Vorstandes stehen während ihrer Tätigkeit und nach ihrem Ausscheiden aus dem Vorstand unter Schweigepflicht.

Art. 15 Der Vorstand ist berechtigt, Geschäfte seines Aufgaben- und Kompetenzbereiches zu delegieren. Er kann Arbeitsgruppen und Kommissionen bilden und eine Geschäftsleitung einsetzen und sie mit eigener – vom ihm umschriebener – Entscheidungsbefugnis ausstatten.

c) Revisionsstelle

Art. 16 Die Revisionsstelle wird jeweils für ein Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle prüft die Rechnungsführung, den Jahresabschluss und die Vermögensbestände des Vereins und erstellt einen schriftlichen Bericht und Antrag zuhanden der Mitgliederversammlung.

V. Finanzen

Art. 17 Die Einnahmen des Vereins können sein:

- Mitgliederbeiträge
- Elternbeiträge für die Betreuung
- Gebühren
- Erlöse aus Aktivitäten des Vereins
- Zuwendungen Dritter (Spenden, Legate, Projektbeiträge, Sponsoring, etc.)
- Beiträge der angeschlossenen Gemeinden mittels Leistungsverträge
- Beiträge des Kantons mittels Leistungsvertrag

Das Vereinsvermögen ist für gemeinnützige Zwecke bestimmt.

Art. 18 Zeichnungsberechtigt ist die Präsidentin/der Präsident oder die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied oder der Geschäftsleitung²⁾. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein wird immer kollektiv zu Zweien geführt (mit Ausnahme 19).

Art. 19 Bei den Arbeitsverträgen zwischen dem Verein und den Tageseltern sowie beim Betreuungsvertrag zwischen Eltern, Tageseltern und Verein ist die Vermittlerin oder die Geschäftsleitung als Vertreterin des Vereins berechtigt, mit Einzelunterschrift zu unterzeichnen.

Art. 20 Der jährliche Mitgliederbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Art. 21 Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Art. 22 Das Vereins- und Rechnungsjahr stimmt mit dem Kalenderjahr überein.

VI. Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Art. 23 Bei Statutenänderungen, bei einem Zusammenschluss mit einem oder mehreren anderen Organisationen ist eine 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 24²⁾ Im Falle der Auflösung des Vereins beschliesst die Mitgliederversammlung über das verbleibende Vereinsvermögen. Dieses ist einer gemeinnützigen Organisation mit der Zielsetzung der Förderung der familienergänzenden Kinderbetreuung im Kanton Solothurn zu übertragen.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 25 Diese Statuten treten mit ihrer Genehmigung durch die Gründungsversammlung per 14. März 2012 in Kraft.

¹⁾ Die Änderung wurde an der Mitgliederversammlung vom 5. Mai 2014 beschlossen.

²⁾ Die Änderungen wurden an der Mitgliederversammlung vom 8. Juni 2016 beschlossen.

Solothurn, 8. Juni 2016

Verein Tagesfamilien Kanton Solothurn



.....
Gabriela Mathys, Präsidentin



.....
Daniela Arn Gadola, Vizepräsidentin